

INFORMATION Anschluss von Ladestationen

Allgemeines

Für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb, die gleichen Bestimmungen wie für Verbraucheranlagen und elektrische Energiespeicher. Die Installation einer solchen Wallbox darf nur von Fachkräften durchgeführt werden. Bevor dies erfolgen kann, muss EW Diessbach ein technisches Anschlussgesuch sowie eine Installationsanzeige eingereicht werden.

Ein- und zweiphasiger Bezug an Ladestationen ist nur bis 16 A zulässig.

Eine sichere Lösung stellt eine sogenannte Wallbox dar: Damit kann die Ladezeit zu Hause deutlich verkürzt werden. Detailliertere Informationen zum Thema "Technische Informationen zum Anschluss und Betrieb von Ladegeräten an das Verteilnetz" erhalten Sie unter dem folgenden Link: <https://www.strom.ch/de/dokument/elektromobilitaet-infoblatt-ladestationen>.

Zudem gelten die aktuell gültigen Werkvorschriften (WV) TAB der Verteilnetzbetreiber Bern, Jura und Solothurn.

Bestimmungen für Ladestationen

Der Netzanschlussnehmer muss sicherstellen, dass die bezugsberechtigte Anschlussleistung unter Berücksichtigung des gesamten Leistungsbezugs nicht überschritten wird. Bei mehreren Ladestationen hinter dem gleichen (Haus-)Anschlusspunkt kann dies beispielsweise über ein lokales Lastmanagementsystem erfolgen. Zudem ist sicherzustellen, dass keine unzulässige Unsymmetrie entsteht.

Im Netz des EW Diessbach sind prinzipiell für Ladestationen Leistungen bis maximal 11 kVA dreiphasig 400 V / 16 A zugelassen. Ein- und zweiphasiger Bezug an Ladestationen ist nur bis 3.7 kVA / 16 A zulässig.

Ladeleistungen über 11 kVA werden vom EW Diessbach nur in Ausnahmefällen bewilligt (Mehrfamilienhäuser, Gewerbe, Industrie, öffentliche Ladestationen). Dabei ist zu beachten, dass in solchen Fällen zwingend ein zentrales, intelligentes Lastmanagementsystem eingesetzt werden muss. Damit können Lastspitzen und eventuell nötige grössere Netzverstärkungen vermieden werden.

Ansteuerbarkeit

Um bei einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs die Leistung von Ladestationen oder Ladeanlagen temporär zu reduzieren, sind diese mit einer Leistung von mehr als 3,7 kVA mit einer Steuermöglichkeit auszurüsten. Um diese Anforderung für die Elektrofahrzeuge verträglich umzusetzen, wurde die Verbändeleitlinie «Anforderungen für die Ansteuerbarkeit von Ladestellen der Elektromobilität» erarbeitet. Detaillierte Angaben sind dem Handbuch des VSE «Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität» zu entnehmen. <https://www.strom.ch/de>.